

Vereinsatzung

i. d. Fassung vom 10. Juni 2013 (geänderter § 8)

Schwimmverein Freibad Crumstadt, Sitz Riedstadt - Crumstadt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Freibad Crumstadt“ und hat seinen Sitz in Riedstadt – Crumstadt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Schwimmen als Sport, Körperertüchtigung und Freizeitgestaltung insbesondere bei der Jugend zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Angebot und Förderung des Schwimmens
 - b. Erteilung von Schwimmunterricht
 - c. Pflege der Tradition im Zusammenhang mit dem größtenteils durch Eigenleistung der Bürger in den Jahren 2008/2009 sanierten Freibad aus dem Jahr 1936.
- (3) Der Vorstand des Vereins schließt zur Verwirklichung dieses Zwecks einen Vertrag mit der Stadt Riedstadt über die Nutzung und den Betrieb des bisher öffentlich betriebenen Freibades Crumstadt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a. natürliche Personen als ordentliche Mitglieder, mit Nutzung der Einrichtungen
 - b. Firmen und juristische Personen als außerordentliche Mitglieder, ohne Nutzung der Einrichtungen

- c. fördernde Mitglieder, die den Verein unterstützen ohne die Einrichtungen zu nutzen
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, sowie der Anschrift, voraus. Sie ist bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu.
- (3) Für jedes Mitglied ist eine separate Eintrittserklärung erforderlich.
- (4) Bei Aufnahme erhält das neue Mitglied die Satzung und einen Mitgliedsausweis. Die Mitgliedschaft wird ab dem Tag der Antragstellung wirksam, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vereinsatzung Widerspruch beim Vorstand eingelegt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung, ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres, muss bis spätestens 30.11. erfolgen.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen
- a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate nach dem Stichtag gem. § 4 im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dagegen ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (9) Zum Ende der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Verein zurück zu geben.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich auf das Kalenderjahr. Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt, ausgeschlossen oder erst während des Kalenderjahres eintritt. Ausnahme: Bei Eintritt eines ordentlichen Mitgliedes gemäß § 3 (1) a nach dem 31.8. eines Jahres wird für das laufende Kalenderjahr nur der Jahresbeitrag eines entsprechenden fördernden Mitglieds fällig. Die Berechtigung zur Nutzung der Einrichtungen erwirbt das neue Mitglied erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres; dann wird auch der volle Beitrag entsprechend der Mitgliedsart fällig.

- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Der Beitrag wird im Jahr des Eintritts eines Mitgliedes am 20. Bank Tag nach dem Eintrittsdatum, frühestens am 1. März des gleichen Kalenderjahres fällig. Der Beitrag in den folgenden Jahren ist jeweils am 1. März zur Zahlung fällig.
- (5) Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Das Verfahren regelt die Beitragsordnung.
- (6) Kosten, die dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt, es sei denn, die Kosten sind durch Fehler des Vereins entstanden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden (Leiter Technik)
3. dem/der 2. Vorsitzenden (Leiter Organisation)
4. dem/der Rechner/in
5. dem/der stellvertretenden Rechner/in
6. dem/der Schriftführer/in
7. und bis zu 5 Beisitzern.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Rechner/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, ist der/die 1. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, braucht der Vorstand die einfache Mehrheit des gesamten Vorstandes. Bankvollmacht erhalten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der/die stellvertretende Rechner/in, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. einer der beiden 2. Vorsitzenden binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheidet der/die Rechner/in vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist eine umgehende Kassenprüfung durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Belege und Kontoauszüge sind hierbei an den Vorstand abzugeben. Die Vorstandstätigkeit des ausscheidenden Mitgliedes ruht bis zur späteren Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten, um fachkundige Mitglieder in die Vereinsarbeit einzubinden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Ausschüsse werden von einem fachkundigen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8 Haftung

Zur Deckung der Haftpflichtrisiken aus dem Betrieb des Schwimmbades schließt der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 9 Nutzung des Bades

- (1) Zur Nutzung des Bades berechtigt sind
- a. ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gemäß Beitragsordnung
 - b. Fördernde Mitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder können für die Nutzung der Einrichtungen Eintrittskarten am Schwimmbadeingang gemäß Gebührenaushang erwerben.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist das Betreten des Bades nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Aufsichtsberechtigten gestattet. Diesem Berechtigten obliegt die Aufsichtspflicht.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt eine Badeordnung als Grundlage für den Betrieb und die Nutzung des Freibades zu erstellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Beendigung der Badesaison, spätestens im vierten Kalendervierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Riedstadt „Riedstädter Nachrichten“ einzuladen.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Bestellung von zwei Urkundspersonen,
2. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, sowie über die Gebühren für Eintrittskarten für fördernde Mitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden 2. Vorsitzenden.
- (2) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss aus zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl des/der 1. Vorsitzenden durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Nach der Wahl übernimmt der/die neu gewählte 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer geheim. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder.

- (4) Juristische Personen werden durch eine von diesen benannte Person vertreten.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und zwei Urkundspersonen zu unterschreiben ist.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Riedstadt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Crumstadt zu verwenden hat.

Amtsgericht Darmstadt - Registergericht -

Dienstgebäude:
Matrildenplatz 12, 64283 Darmstadt

Postanschrift:
Amtsgericht Darmstadt, Postfach 11 09 51, 64224 Darmstadt

Schwimmverein Freibad Crumstadt e. V.
Lilienweg 8
64560 Riedstadt



Telefon

Vermittlung 06151 992-0
Durchwahl 4811
Telefax 4040

Homepage www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de

Online-Einsicht: www.handelsregister.de

Sprechzeiten

9:00 bis 12:00 Uhr

Datum 06.05.2013

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

VR 83327 - Fall: 1

Eintragung im Vereinsregister betreffend Schwimmverein Freibad Crumstadt e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Amtsgericht Darmstadt ist auf dem Registerblatt VR 83327 die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.
Nummer der Eintragung: 1

2.
a) Name:
Schwimmverein Freibad Crumstadt e. V.

b) Sitz:
Riedstadt

3.
a) Allgemeine Vertretungsregelung:
Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Technik), dem 2. Vorsitzenden (Organisation) und dem Rechner.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

1. Vorsitzender:

Trapp, Klaus, Riedstadt, *10.07.1947

Bestellt als

2. Vorsitzender (Technik):

Frey, Dieter, Riedstadt, *29.09.1941

Bestellt als

2. Vorsitzender (Organisation):

Walkenhorst, Stefan, Riedstadt, *28.12.1942

Bestellt als

Rechnerin:

Vatter, Sandra, Riedstadt, *24.04.1974

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 25.03.2013.

5.

a) Tag der Eintragung:

29.04.2013

Hieckmann

b) Bemerkungen:

Fall 1

Satzung Blatt 7 - 13 Sonderband

Wichtige Hinweise für den Verein:

1.) Für diese Eintragung in das Vereinsregister entstehen Veröffentlichungskosten und eine Eintragungsgebühr.

Die Veröffentlichungskosten sind vom Verein zu zahlen und werden später erhoben. Die Eintragungsgebühr kann Ihnen erlassen werden, wenn Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und dies dem Gericht (z.B. durch eine Kopie einer vorläufigen Bescheinigung oder eines Freistellungsbescheides des Finanzamts) nachgewiesen wird.

Zur Kostenberechnung bitten wir daher um Mitteilung, ob Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, und um Übersendung einer entsprechenden Bescheinigung.

Falls Ihr Verein nicht gemeinnützig ist, bitten wir ebenfalls um eine kurze Mitteilung.

Hier wird eine Frist von 2 Monaten notiert.

2.) In letzter Zeit versuchen mehrfach private Anbieter mit amtlich aussehenden Rechnungen (i.d.R. bezeichnet als "Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferten", "Gründerbrief" o.ä.), Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nimmt.